

# **Kriterien für -Photovoltaik - Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in der Stadt Müncheberg einschließlich des Anhangs mit Erläuterung/ Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz und Anmerkungen/ Begriffserklärungen:**

## **Präambel**

Die Stadt Müncheberg bekennt sich ausdrücklich zu den Pariser Klimaschutzziele und der damit verbundenen Energiewende, um eine klimaneutrale Energieversorgung zu erreichen. Dazu tragen insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Biogasanlagen, aber auch Windkraftanlagen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie und Braunkohle steht auch die Stadt Müncheberg einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu können auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Beitrag leisten.

Die Stadt Müncheberg hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen das verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann. Die Stadt Müncheberg befürwortet daher ausdrücklich den weiteren Ausbau der Solaranlagen, insbesondere auf Dachflächen und sieht an dieser Stelle einen Schwerpunkt für den weiteren Ausbau.

Bedingt durch den sehr hohen Flächenbedarf von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist es der, für die Bauleitplanung zuständigen Stadt Müncheberg wichtig, diesen Ausbau fachlich zu begleiten, zu steuern und so sicherzustellen, dass die Anlagenstandorte zum einen möglichst naturverträglich bzw. biodiversitätsfreundlich sind und zum anderen den Projektentwicklern ein Leitfaden für die Flächenauswahl solcher Anlagen innerhalb des Stadtgebietes an die Hand gegeben wird. Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert eine Bauleitplanung und ggfs. eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Anhand übergreifender Kriterien will die Stadt Müncheberg grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen über die Bebauungsplanung ermöglicht werden sollen.

Der Kriterienkatalog soll als einheitliche Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Eignung von Flächen dienen und die Stadtverordnetenversammlung (SVV) dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/ Anträge zu entscheiden.

## **Für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Stadt Müncheberg gelten die folgenden Kriterien:**

1. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist aus Sicht der Stadt Müncheberg auf folgenden Flächen möglich:
  - 500 m Umkreis zu Gewerbe- und Industriegebieten, welche größer 5 ha sind
  - 500 m Umkreis zu einzelnen prägenden Hochbauten (Windenergieanlagen, Funkmasten usw.)
  - 500 m Umkreis zu Windeignungsgebieten
  - 500 m Korridor beiderseits von Elektroenergie-Freileitungen (380/ 220 kV)
  - 500 m Korridor beiderseits von Bahnstrecken

## 2. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

**Die Belange des Landschaftsbildes sind besonders zu berücksichtigen. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist innerhalb folgender Gebiete ausgeschlossen (Ausschlussgebiete):**

- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Waldflächen
- kleinräumige Schutzgebiete (geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Geotope, geschützte Biotope) **Ausnahme:** Das jeweilige Landschaftselement kann bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden und wird nicht beeinträchtigt (der Nachweis erfolgt durch den/die Projektentwickler)
- Kompensationsflächen für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz (bereits planerisch gesicherte bzw. in einem Flächenpool enthaltene Flächen)
- Grünland auf Niedermoorstandorten
- landwirtschaftliche Flächen für die eine Flächenförderung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen besteht (z. B. Kulturlandschaftsprogramm - KULAP)
- Wasserschutzgebiete Zone 1
- Gewässerrandbereiche bis 40 m
- Mindestabstand zu Waldflächen 30 m (die Abstandsfläche ist für Kompensationsmaßnahmen nutzbar)
- Mindestabstand zur Wohnbebauung 500 m (die Abstandsfläche ist für Kompensationsmaßnahmen nutzbar)

**Ausnahme:** Bei schriftlicher Zustimmung der direkten Anwohner kann der Abstand im Einzelfall unterschritten werden. Die Zustimmung ist der Stadt vorzulegen.

Eine Sichtbarkeit der Anlagen aus den Ortslagen ist zu vermeiden bzw. durch Randbepflanzungen zu minimieren (der Nachweis erfolgt durch Projektentwickler). Die Anlagen dürfen aus Wohngebäuden nicht sichtbar sein. Gegebenenfalls ist durch den Projektentwickler darzulegen, dass die Sichtbarkeit aus den Ortslagen nicht gegeben ist.

- Der Bau von PV-Freiflächenanlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann abweichend zu Satz 1 dann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer ihr Einverständnis zu dem Vorhaben schriftlich erklären.

**Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist innerhalb folgender Gebiete nur eingeschränkt möglich:**

- **Sonstige Flächen** mit hoher Empfindlichkeit z.B. Naherholungseinrichtungen, Wanderwege, Aussichtspunkte, Denkmäler - hier bestehen hohe Anforderungen, dass die PV-Freiflächenanlage nicht eingesehen werden kann (der Nachweis der Vereinbarkeit erfolgt durch den Projektentwickler)
- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.

## 3. Landwirtschaftliche Flächen/ Qualität der Böden

- Der Bau von PV-Freiflächenanlagen darf nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die im digitalen Feldblock-Kataster des Landes Brandenburg als Vorrangfläche eingestuft sind, keine PV-Freiflächenanlagen installiert werden.

- Kommen mehrere Flächen für PV-Freiflächenanlagen in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe im digitalen Feldblock-Kataster zu bevorzugen.
- Flächen mit Ackerzahlen von 23 und darunter gelten für die Nutzung als PV-Freiflächenanlage als geeignet. Für Flächen mit Ackerzahlen von 24 bis 28 sind nur Agri-PV-Freiflächenanlagen zulässig. Ausschluss von Flächen mit Ackerzahlen von über 28, Ausnahmen: kleinflächige (<10%), untergeordnete höherwertige Flächen innerhalb des jeweiligen Gebietes; Ackerflächen, die aus sonstigen Gründen (z.B. Verbot Düngemiteleinsetzung) sich nicht mehr für den landwirtschaftlichen Betrieb lohnen (Nachweiserbringung durch den Projektentwickler). Ausschluss

#### **4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit**

- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Die Pflege hat so zu erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Empfohlen wird z. B. eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nahe gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Die Stadt Müncheberg wird den Anhang bei Bedarf ggfs. aktualisieren und dazu auch den Austausch mit Experten suchen, z.B. Landschaftspflegeverbänden aus der Region oder den Naturschutzverbänden.
- Der Projektentwickler/ Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Der Mahdtermin hat sich an den zu schützenden Arten bzw. an den zu entwickelnden Lebensraum für die mögliche Besiedlung einer schützenswerten Art zu orientieren.
- Die Untersuchung von Möglichkeiten einer Doppelnutzung muss Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens sein. Verantwortlich für die Nachweisführung ist der Projektentwickler.

#### **5. Aspekte die bei der Aufstellung des möglichen Bebauungsplanes für die Sonderbauflächen PV-Anlagen berücksichtigt werden:**

- Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche der PV-Anlage
- grundsätzliche Zulässigkeit von Zaunanlagen, die für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sind – Bodenabstand mindestens 10 cm
- Pflanzung von Gehölzarten von mindestens 3 m Höhe als eine mindestens dreireihige Sichtschutzhecke, sofern die natürliche Vegetation (z.B. direkt angrenzender Wald oder Hecke) keinen direkten Sichtschutz (insbesondere Nahwirkung) vom Standort der PV-Anlage darstellt. Es ist ein Mindestabstand von 80 cm zur Geländeoberfläche vorzusehen.
- im Falle einer notwendigen Bepflanzung mit Gehölzen, z.B. als Sichtschutz oder als Ausgleichsmaßnahme, Wahl von standortangepassten und einheimischen Gehölzen gemäß des Erlasses zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ des Landes Brandenburg
- Entwicklung der unversiegelten Fläche der Anlage durch gebietsheimisches Saatgut als extensives Grünland und Pflege der Grünfläche durch Mahd oder Beweidung
- Ausschluss des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln zur Pflege der Fläche
- Extensive Beweidung (vor allem Schafe)
- Ein naturschutzfachlicher Ausgleich soll vorrangig durch Aufwertung der Randstreifen erfolgen.

## 6. Regionale Wertschöpfung/ Wahrung kommunaler Interessen

- Die Stadt Müncheberg legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern in einem gewissen Maß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- In diesem Sinne müssen Projektentwickler/ Betreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dieser umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers/ Betreibers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).
- Der Projektentwickler/ Betreiber hat ein Energiekonzept vorzulegen, dass die Erhöhung der Wertschöpfung innerhalb der Gemeinde durch das Projekt berücksichtigt bzw. die Unterstützung der städtischen Energiewirtschaft vorsieht.

## 7. Netzanbindung

- Die Anbindung der PV-Freiflächenanlagen an das Stromnetz hat per Erdverkabelung zu erfolgen.

## 8. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie des maximalen Zubaus insgesamt

- Die maximale Größe pro Solarpark beträgt 50 Hektar (= Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die ggf. zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die Größenangaben können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.
- **Stichtag** für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks ist jeweils der **30. Juni eines Kalenderjahres**, erstmals der 30. November 2023.
- Die SVV wird diese Kriterien spätestens 5 Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an PV-Freiflächenanlage dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass die SVV danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

## Anhang

### Erläuterung/ Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz

(Thema 4 des Beschlussvorschlags: Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit)

#### Umzäunung

- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.
- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

#### Innerhalb der Anlage

- Die Aufständigung der Solaranlagen ist ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module vorzusehen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module ist im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung zu pflegen. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass sich dort verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nahe gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder per Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Ein Mahd, die allen Tiergruppen gerecht wird, ist nicht machbar. Hier ist eine Entscheidung zu treffen, welche Tierarten man in erster Linie schützen will. Der Mähzeitpunkt sollte an die zu schützende Tiergruppe angepasst werden. Bei Bodenbrütern und in Bodennähe brütenden Vögeln wie z. B. der Feldlerche und der Goldammer sollte nach dem Abschluss der Brut, also ab Anfang August gemäht werden. Will man Bienen und Hummeln schützen, sollte bei bedecktem Himmel und kühleren Temperaturen, zum Schutz von Schmetterlingen hingegen bei höheren Temperaturen gemäht werden. Für Reptilien wie die Ringelnatter oder die Zauneidechse ist Mähen bei kühlem Wetter bzw. am Morgen oder Abend am besten. Amphibien wiederum ziehen sich bei sonnigem, heißem Wetter in ihre Verstecke zurück. Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden.

#### Ausgleichsflächen

- Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.

#### Tierschutz

- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

## **Welche Chancen und Risiken sind mit der Errichtung von Solarparks verbunden?**

### **Chancen:**

- Die PV-Freiflächenanlagen auf Äckern dienen dem Klimaschutz. Durch ihre Effizienz können Klimaziele schneller erreicht werden. Je größer die Flächen sind, umso effizienter produzieren die Anlagen. Mit 1 ha Solarfläche können mindestens 1 Million Kilowattstunden (kWh) im Jahr produziert werden. Anlagen mit mehr als 20 MW/p (ca. 20 ha) erhalten keinerlei Förderung über die EEG-Umlage. Mit 1 ha Photovoltaikfreifläche kann mehr als 30-mal so viel Strom produziert werden wie mit einer entsprechenden Fläche für eine Biogasanlage.
- Die positiven Auswirkungen auf Bodenqualität, Artenschutz und Biodiversität sind offensichtlich. Die Böden können sich ohne intensive Bewirtschaftung und ohne Pestizideinsatz erholen. Zudem können im Interesse des Artenschutzes Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden.
- Auch Mehrfachnutzungen sind neben der Stromproduktion möglich. Bei ausreichenden Abständen zwischen den Modulreihen (mindestens 3,50 m) können sowohl die Haltung von Tieren (Schafe/ Hühner) als auch landwirtschaftliche und gärtnerische Bewirtschaftung realisiert werden (Getreide, Gemüse, Beerenobst etc.).

### **Risiken**

- Auf lange Zeit können Ackerflächen verloren gehen und nicht mehr für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln genutzt werden. Um diesen Nachteil gering zu halten, dürfen nur Böden mit Ertragszahlen, die sich unter dem Durchschnitt der Gemeinde befinden, für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden.
- Das Landschaftsbild kann erheblich beeinträchtigt werden. Allein durch die Lage und die Größe einiger Anlagen entstehen Landschaften, welche ein gesamtes Gebiet als Spiegelfläche beherrschen. Für die Anlagen im Gebiet der Stadt Müncheberg wird deshalb eine Größenbegrenzung von 50 ha festgelegt. Anhöhen und schutzwürdige Gebiete dürfen nicht für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden.
- Solarparks, die nicht ins Landschaftsbild integriert sind, gefährden die Naherholung und Existenz tourismusorientierter Betriebe.
- Die Preise für Ackerland werden weiter in die Höhe getrieben.

Ein „maßvoller Ausbau der Solarenergie auf dem Acker“ wie er seit 2016 auf „benachteiligten Flächen“ erlaubt ist, führt ohne klare Regeln und ohne Flächenbegrenzung zum Wildwuchs von Solaranlagen auf den Äckern. Je größer die Fläche, je größer der Profit (Investoren versprechen Anlegern Renditen von 6-8%). Die Pachtpreise steigen ungebremst weiter.

## **Anmerkungen/ Begriffserklärungen:**

### **1. Benachteiligte Gebiete**

„Benachteiligte Gebiete“ sind definiert in der EU- Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 und im Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1) aufgeführt, welches zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist. Der Begriff benachteiligt bezieht sich auf die Qualität der Böden, wenig fruchtbare Böden mit geringen Bodenpunktzahlen gelten als (im Wettbewerb) benachteiligt. Eine konkrete Bodenwertzahl ist nicht angegeben.

Lt. Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 10.02.2022 wird die Flächenkulisse der sog. „benachteiligten Gebiete“ erweitert um die, aufgrund neuer EU-Kriterien durch die Bundesländer angepassten und veröffentlichten benachteiligten Gebiete. Demnach kommen sowohl Flächen aufgrund der alten EU-Kriterien als auch Flächen aufgrund der neuen EU-Kriterien in Betracht. Die neue Flächenkulisse umfasst damit ca. 9 % mehr Fläche im Vergleich

mit der bisher im EEG zugelassenen Fläche der benachteiligten Gebiete. Die Bundesländer müssen die Flächen – wie bislang – im Rahmen der Länderöffnungsklausel für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen freigeben.

## **2. Moor-PV-Maßnahmen:**

Landwirtschaftlich genutzte Moorböden sollen als neue Flächenkategorie im EEG aufgenommen werden. Voraussetzung für die Förderung ist die Wiedervernässung dieser entwässerten Moorböden. Das Ziel ist es, einerseits die Wiedervernässung als Beitrag zum Klimaschutz voranzubringen und gleichzeitig die Flächen für PV-Stromerzeugung zu nutzen. Der Zugang zur Förderung der Wiedervernässung im Rahmen von Moorschutzprogrammen soll erhalten bleiben.

## **3. Im Übrigen können auch die anderen bisher im EEG zugelassenen Flächen weiter genutzt werden; dies gilt insbesondere für die Konversionsflächen und Seitenrandstreifen.**

## **4. Kopplung an Naturschutzkriterien:**

Zusätzlich soll den Kommunen ermöglicht werden, bei allen Freiflächen-PV-Anlagen naturschutzfachliche Kriterien vorzuschreiben. Zu diesem Zweck soll die im EEG geregelte finanzielle Beteiligung der Kommunen an den wirtschaftlichen Erträgen der PV-Stromerzeugung mit naturschutzfachlichen Anforderungen verknüpft werden. Die Kommunen werden daher ermächtigt, in den Verträgen zur finanziellen Beteiligung dem Anlagenbetreiber vorzugeben, welche konkreten naturschutzfachlichen Anforderungen auf, nach dem EEG geförderten oder ungeforderten PV-Freiflächen im Einzelfall einzuhalten sind. Der Bau von Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen sollte von der Kommunalpolitik bzw. Gemeindevertretungen nur unter verbindlichen Bedingungen ermöglicht werden.

Lt. Eckpunktepapier der Bundesregierung „Zum Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz“ vom 10.02.2022 sollen **Agri-PV-Anlagen** auf allen Ackerflächen grundsätzlich zulässig sein. Das ermöglicht eine sowohl landwirtschaftliche als auch energetische Nutzung ein und derselben Fläche.

Die Förderung mit GAP-Mitteln ist weiterhin möglich, sofern die landwirtschaftliche Nutzung nur bis zu 15 % durch die Stromerzeugung beeinträchtigt ist.

Schutzgebiete, Grünland, naturschutzrelevante Ackerflächen und Moorböden werden aus Gründen des Naturschutzes und des Klimaschutzes ausgeschlossen.

### **Die wichtigsten und zwingenden Kriterien sind dabei:**

- Im Rahmen der Planaufstellung und Ausführung sind die betroffenen Ortsteile einzubeziehen und ein Einvernehmen anzustreben. Die kommunalen Vertretungen (hier die jeweiligen Ortsbeiräte und die Stadtverordnetenversammlung) akzeptieren, dass die Bürger der betroffenen Ortsteile über die Bauvorhaben mitentscheiden. Ohne die Akzeptanz der betroffenen Anwohner sollte nicht gebaut werden.
- Die Bereitschaft der Investoren zu einer Abgabe von 0,2 Cent/kWh/Jahr sollte Voraussetzung für eine Bewilligung sein.
- Solarparks sollten jeweils auf eine Fläche von maximal 50 ha begrenzt werden.
- Der Abstand zu Wohngebäuden soll mindestens 500 m betragen.
- Die Grenzen der Solarparks sollen umlaufend mit einheimischen standortgerechten Gehölzen so bepflanzt werden, so dass vom nächstgelegenen Ortsteil ein direkter Blick auf die Solarmodule vermieden wird.

Der Ausbau erneuerbarer Energien fordert neben den Chancen durch PV-Freiflächenanlagen viele Aktivitäten der Kommunen wie den Bau von PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden und Wohnungen mit der Ermöglichung von Mieterstrom. Die dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien sollte mittelfristig Ziel sein, EEG-Umlage und Verpflichtung zur Einspeisung sollten nach und nach aufgegeben werden.

### **Positivkriterien**

- militärische Konversionsflächen
- wirtschaftliche Konversionsflächen
- Gebiete mit Vergütungsregelungen gemäß EEG (B-Pläne, Deponieflächen, Randstreifen Autobahn und Schienenwege)

Besonders geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind **Konversionsflächen**. Der Begriff Konversion beschreibt die Umnutzung oder Nutzungsänderung einer nicht mehr genutzten Fläche (Brachfläche). Militärische Konversionsflächen sind Flächen, die ehemals mit der Landesverteidigung beauftragten Einheiten genutzt wurden. In der Planungsregion sind das Flächen der GUS, der NVA und des MfS. Dazu können z.B. Truppenübungsplätze, Kasernenstandorte und Munitionsdepots gehören. Wirtschaftliche Konversionsflächen sind ehemals gewerblich bzw. industriell oder für die verkehrliche bzw. technische Infrastruktur genutzt worden. Dazu können z.B. ungenutzte Gewerbe- und Industrieflächen, vorbelastete/versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete gehören. Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist und aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt ist als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei handelt es sich nur noch dann um eine Konversionsfläche, wenn die Auswirkungen dieser Nutzungsarten noch fortwirken. Eine lang zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkung mehr auf den Zustand der Flächen hat, ist also nicht ausreichend. (vgl. Begründung EEG, Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG) Zusätzlich enthält das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien Vergütungsregelungen für weitere Flächen.

### **Abwägungskriterien**

Abwägungskriterien sind im Gegensatz zu Negativ- und Positivkriterien nicht immer klar definierbar. Die Auswirkungen hängen vom konkreten Vorhaben und den örtlichen Gegebenheiten ab. Die Kriterien können demzufolge unterschiedlich bewertet und angewendet werden.

#### **mit positiver Wirkung**

- 500m-Umkreis zu GE/GI-Gebieten > 5ha
- 500m-Umkreis zu einzelnen prägenden Hochbauten (Windenergieanlage, Funkmast etc.)
- 500m-Umkreis zu Eignungsgebieten Windnutzung
- 500m-Korridor beiderseits von Elektroenergie-Freileitungen (380/220kV)
- Verkehrsnebenflächen

#### **mit positiver oder negativer Wirkung (Einzelfallbetrachtung)**

- Ortsrandlage
- nicht überwiegend versiegelte militärische und gewerbliche Konversionsflächen
- Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

#### **mit negativer Wirkung**

- unzerschnittene störungsarme Räume
- hochwertiger Landschaftsbildbereich
- Räume der natur- und landschaftsbezogenen Erholung

- 500m-Puffer zu Flächen des Freiraumverbundes des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg
- Landschaftsschutzgebiet (entsprechend Schutzgebietsverordnung, bzw. Vorprägung)
- Renaturierungsflächen (insbesondere Bergbau)
- Europäisches Vogelschutzgebiet
- Bodendenkmale, Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen und oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen, Sichtachsen von Baudenkmalen

### **Abwägungskriterien mit positiver Wirkung**

Die Abwägungskriterien mit positiver Wirkung beziehen sich vorwiegend auf Flächen, die durch benachbarte Nutzungen oder Bauwerke bereits vorgeprägt sind. Dazu gehört der Umkreis von 500 Metern um Gewerbe- und Industriegebiete größer als 5 ha, zu einzelnen prägenden Hochbauten (z.B. Windenergieanlagen, Funkmasten etc.), zu Eignungsgebieten Windenergienutzung und Elektroenergie-Freileitungen (380/220 kV). Je nach örtlicher Lage und prägender Nutzung kann dieser Abstand variieren. Weiterhin sind Verkehrsnebenflächen durch ihre Prägung ebenfalls als positiv zu bewerten.

### **Abwägungskriterien mit positiver oder negativer Wirkung**

Für eine Vielzahl von Flächen kann die Wirkung der Abwägungskriterien nur im Einzelfall beurteilt werden und dann je nach Ort sowohl positiv als auch negativ ausfallen.

**Ortsrandlagen** können von sehr unterschiedlicher Gestalt sein, je nach Nutzung und Ausgestaltung fügen sie sich unterschiedlich in die Landschaft ein (z.B. dörfliche Strukturen, Gärten, Gewerbeflächen).

**Nicht überwiegend versiegelte militärische und gewerbliche Konversionsflächen** können zwar noch heute eine Beeinträchtigung durch die ehemalige Nutzung aufweisen, haben sich jedoch häufig durch die Sukzession in einen naturnahen Zustand entwickelt. Aufgrund der vorhandenen Artenausstattung sind Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz möglich.

### **Vorranggebiete zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe**

Vorranggebiete zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe schließen andere raumbedeutsame Nutzungen, wie die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus. Vorbehaltsgebieten muss bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Gleichzeitig sehen Abschlussbetriebspläne in der Regel eine Rekultivierung der Flächen vor. Da die Rohstoffgewinnung sich meist über einen langen Zeitraum erstreckt, kann es möglich sein, die vorgesehenen Flächen temporär für die Gewinnung erneuerbarer Energien zu nutzen. Bei der Erstellung der Abschlussbetriebspläne kann die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als zukünftige Nutzung eingearbeitet werden.

### **Abwägungskriterien mit negativer Wirkung**

Im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz wurden für ein Verbundsystem störungsarme Räume ermittelt. Das Landschaftsprogramm Brandenburg weist störungsarme Gebiete aus, die nur Waldflächen umfassen und damit für einige störungsempfindliche Tiere nicht ausreichend sind. Deshalb wurden für die Ermittlung der störungsarmen Räume zusätzlich auch Offenlandflächen berücksichtigt. Für die Ermittlung der störungsarmen Räume wurde ein Indikator aus der Bevölkerungsdichte, der Straßendichte und der Distanz zur nächsten Siedlung angewendet.

In einem Gutachten der Fachhochschule Eberswalde wurde durch ein GIS-gestütztes Verfahren das Landschaftsbild bewertet und die Landschaftsbereiche in drei Kategorien eingeordnet. Der **hochwertige Landschaftsbildbereich** ist die mittlere der drei Kategorien. Durch ihre Raumwirkung entfalten Photovoltaik-Freiflächenanlagen Einfluss auf den **500m-Puffer zu Flächen des Freiraumverbundes** des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg.

**Landschaftsschutzgebiete** (LSG) sind in der Regel großflächige Gebiete, die dem Schutz des allgemeinen Erscheinungsbildes der Landschaft dienen. Je nach Schutzgebietsverordnung und bereits vorhandener Vorprägung, kann die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen diesen Schutzziele entgegenstehen.

**Räume der natur- und landschaftsbezogenen Erholung** sind sensibel gegenüber baulichen Maßnahmen, wenn damit der Erholungswert der Landschaft verringert wird. Ob die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage diese Wirkung entfaltet, kann nur im Einzelfall am konkreten Vorhaben beurteilt werden.

Auf **Renaturierungsflächen** sollen naturnahe Lebensräume wiederhergestellt werden. Dies kann im Rahmen verschiedener Planungen, wie zum Beispiel durch Naturschutzprojekte, Pflege- und Entwicklungspläne und Abschlussbetriebspläne im Bergbau geschehen.

Interessenten, die in der Stadt Müncheberg einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt Müncheberg nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Stadt Müncheberg dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird die SVV die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. (Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren selbstverständlich keinerlei Einfluss.)

Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, dann wird die SVV über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten.

Quellenangaben:

- Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) (19.03.2021)
- Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (20.11.2020)
- Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim – (Stand Oktober 2011)
- Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Königheim (2019)
- Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL „Ausbau der Photovoltaik auf Frei-flächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz (10.02.2022)
- Photovoltaik auf Freiflächen; Anforderungen an die Regionalplanung; 13. NABU-Naturschutztag - Potsdam, 26.3.2011 - Andreas Fennert, Eberswalde